

Verfassung des Landes Brandenburg (Auszug)

**Vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 5. Juli 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 19]).**

Der Landtag hat am 14. April 1992 den Entwurf einer Landesverfassung verabschiedet. Die Brandenburger Bevölkerung hat ihn am 14. Juni 1992 durch Volksentscheid angenommen. Die Verfassung wird hiermit verkündet:

Inhaltsübersicht

Präambel

1. Hauptteil Grundlagen

- Artikel 1 Land Brandenburg
- Artikel 2 Grundsätze der Verfassung
- Artikel 3 Staatsvolk
- Artikel 4 Landesfarben und -wappen

2. Hauptteil Grundrechte und Staatsziele

1. Abschnitt Geltung und Rechtsschutz

- Artikel 5 Geltung
- Artikel 6 Rechtsschutz

2. Abschnitt Freiheit, Gleichheit und Würde

- Artikel 7 Schutz der Menschenwürde
- Artikel 7a Schutz des friedlichen Zusammenlebens
- Artikel 8 Recht auf Leben
- Artikel 9 Freiheit der Person
- Artikel 10 Freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Artikel 11 Datenschutz
- Artikel 12 Gleichheit
- Artikel 13 Gewissens-, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit
- Artikel 14 Sonn- und Feiertage
- Artikel 15 Unverletzlichkeit der Wohnung
- Artikel 16 Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis
- Artikel 17 Freizügigkeit
- Artikel 18 Asylrecht, Verbot der Auslieferung und Abschiebung
- Artikel 19 Meinungs- und Medienfreiheit
- Artikel 20 Vereinigungsfreiheit

3. Abschnitt Politische Gestaltungsrechte

- Artikel 21 Recht auf politische Mitgestaltung
- Artikel 22 Wahlen und Volksabstimmungen
- Artikel 23 Versammlungsfreiheit

- Artikel 24 Petitionsrecht

4. Abschnitt Rechte des sorbischen/wendischen Volkes

- Artikel 25 Rechte des sorbischen/wendischen Volkes und seiner Angehörigen

5. Abschnitt Ehe, Familie, Lebensgemeinschaften und Kinder

- Artikel 26 Ehe, Familie und Lebensgemeinschaften
- Artikel 27 Schutz und Erziehung von Kindern und Jugendlichen

6. Abschnitt Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport

- Artikel 28 Grundsätze der Erziehung und Bildung
- Artikel 29 Recht auf Bildung
- Artikel 30 Schulwesen
- Artikel 31 Wissenschaftsfreiheit
- Artikel 32 Hochschulen

- Artikel 33 Weiterbildung
- Artikel 34 Kunst und Kultur
- Artikel 35 Sport

7. Abschnitt Kirchen und Religionsgemeinschaften

- Artikel 36 Rechtsstellung
- Artikel 37 Eigentum und Staatsleistungen
- Artikel 38 Seelsorge

8. Abschnitt Natur und Umwelt

- Artikel 39 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
- Artikel 40 Grund und Boden

9. Abschnitt Eigentum, Wirtschaft, Arbeit und soziale Sicherung

- Artikel 41 Eigentum und Erbrecht

- Artikel 42 Wirtschaft
- Artikel 43 Land- und Forstwirtschaft
- Artikel 44 Strukturförderung
- Artikel 45 Soziale Sicherung
- Artikel 46 Nothilfe
- Artikel 47 Wohnung
- Artikel 48 Arbeit
- Artikel 49 Berufsfreiheit
- Artikel 50 Mitbestimmung
- Artikel 51 Koalitionsfreiheit und Streikrecht

10. Abschnitt Gerichtsverfahren und Strafvollzug

- Artikel 52 Grundrechte vor Gericht
- Artikel 53 Grundrechte im Strafverfahren
- Artikel 54 Strafvollzug

Präambel

Wir, die Bürgerinnen und Bürger des Landes Brandenburg, haben uns in freier Entscheidung diese Verfassung gegeben, im Geiste der Traditionen von Recht, Toleranz und Solidarität in der Mark Brandenburg, gründend auf den friedlichen Veränderungen im Herbst 1989, von dem Willen beseelt, die Würde und Freiheit des Menschen zu sichern, das Gemeinschaftsleben in sozialer Gerechtigkeit zu ordnen, das Wohl aller zu fördern, Natur und Umwelt zu bewahren und zu schützen, und entschlossen, das Bundesland Brandenburg als lebendiges Glied der Bundesrepublik Deutschland in einem sich einigenden Europa und in der Einen Welt zu gestalten.

1. Hauptteil Grundlagen

Artikel 1 Land Brandenburg

- (1) Brandenburg ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Das Land gliedert sich in Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (3) Die Landeshauptstadt ist Potsdam.

Artikel 2 Grundsätze der Verfassung

- (1) Brandenburg ist ein freiheitliches, rechtsstaatliches, soziales, dem Frieden und der Gerechtigkeit, dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Kultur verpflichtetes demokratisches Land, welches die Zusammenarbeit mit anderen Völkern, insbesondere mit dem polnischen Nachbarn, anstrebt.
- (2) Das Volk ist Träger der Staatsgewalt.
- (3) Das Volk des Landes Brandenburg bekennt sich zu den im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in der Europäischen Sozialcharta und in den Internationalen Menschenrechtspakten niedergelegten Grundrechten.
- (4) ¹Die Gesetzgebung wird durch Volksentscheid und durch den Landtag ausgeübt. ²Die vollziehende Gewalt liegt in den Händen der Landesregierung, der Verwaltungsbehörden und Selbstverwaltungsorgane. ³Die Rechtsprechung ist unabhängigen Richtern anvertraut.
- (5) ¹Die Bestimmungen des Grundgesetzes gehen denen der Landesverfassung vor. ²Die Gesetzgebung ist an Bundesrecht und Landesverfassung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Artikel 3

Staatsvolk

- (1) ¹Bürger im Sinne dieser Verfassung sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg. ²Einwohner im Sinne dieser Verfassung sind alle Personen mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg, unabhängig von der Staatsangehörigkeit.
- (2) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes haben in Brandenburg gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht ein gesetzlicher Vorbehalt für die Bürger Brandenburgs besteht.
- (3) Angehörige anderer Staaten und Staatenlose mit Wohnsitz im Land Brandenburg sind den Deutschen im Sinne des Grundgesetzes gleichgestellt, soweit nicht diese Verfassung oder Gesetze etwas anderes bestimmen.

Artikel 4

Landesfarben und -wappen

¹Die Landesfarben sind rot und weiß. ²Das Landeswappen ist der rote märkische Adler auf weißem Feld.

2. Hauptteil

Grundrechte und Staatsziele

1. Abschnitt

Geltung und Rechtsschutz

Artikel 5

Geltung

- (1) Die den Einzelnen und den gesellschaftlichen Gruppen in dieser Verfassung gewährleisteten Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt, Rechtsprechung und, so weit diese Verfassung das bestimmt, auch Dritte als unmittelbar geltendes Recht.
- (2) ¹Soweit nach dieser Verfassung ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. ²In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden. ³In dem einschränkenden Gesetz ist das Grundrecht unter Angabe des Artikels zu nennen.
- (3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, so weit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Artikel 6

Rechtsschutz

- (1) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, steht ihm der Rechtsweg offen.
- (2) ¹Jeder kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem in dieser Verfassung gewährleisteten Grundrecht verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht erheben. ²Das Nähere regelt ein Gesetz, das die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges und ein besonderes Annahmeverfahren vorsehen kann.
- (3) Verletzt die öffentliche Gewalt eine Pflicht des öffentlichen Rechts, die ihr einem anderen gegenüber obliegt, so haftet ihr Träger nach Maßgabe der Gesetze dem anderen für den daraus entstandenen Schaden.

2. Abschnitt

Freiheit, Gleichheit und Würde

Artikel 7

Schutz der Menschenwürde

- (1) ¹Die Würde des Menschen ist unantastbar. ²Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt und Grundlage jeder solidarischen Gemeinschaft.
- (2) Jeder schuldet jedem die Anerkennung seiner Würde.

Artikel 7a

Schutz des friedlichen Zusammenlebens

Das Land schützt das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts entgegen.

Artikel 8

Recht auf Leben

- (1) ¹Jeder hat das Recht auf Leben, Unversehrtheit und Achtung seiner Würde im Sterben. ²In die Rechte auf Leben und Unversehrtheit darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.
- (2) Für den Schutz des ungeborenen Lebens ist insbesondere durch umfassende Aufklärung, kostenlose Beratung und soziale Hilfe zu sorgen.
- (3) Niemand darf grausamer, unmenschlicher, erniedrigender Behandlung oder Strafe und ohne seine freiwillige und ausdrückliche Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Artikel 9

Freiheit der Person

- (1) ¹Die Freiheit der Person ist unverletzlich. ²Sie kann nur aufgrund eines Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen eingeschränkt werden.
- (2) ¹Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung entscheidet allein der Richter. ²Vor jeder richterlichen Entscheidung über Anordnung oder Fortdauer eines Freiheitsentzugs ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, einen Rechtsbeistand seiner Wahl beizuziehen. ³Ferner ist unverzüglich eine Person des Vertrauens zu benachrichtigen; bei Jugendlichen haben die Erziehungsberechtigten ein Recht auf Verfahrensbeteiligung.
- (3) Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierundzwanzig Stunden, eine richterliche Anhörung und spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.
- (4) Festgehaltene Personen dürfen weder körperlich noch seelisch misshandelt oder Schikanen ausgesetzt werden.

Artikel 10

Freie Entfaltung der Persönlichkeit

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die Verfassung und die ihr entsprechenden Gesetze verstößt.

Artikel 11

Datenschutz

- (1) ¹Jeder hat das Recht, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen, auf Auskunft über die Speicherung seiner persönlichen Daten und auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen, so weit sie ihn betreffen und Rechte Dritter nicht entgegenstehen. ²Personenbezogene Daten dürfen nur mit freiwilliger und ausdrücklicher Zustimmung des Berechtigten erhoben, gespeichert, verarbeitet, weitergegeben oder sonst verwendet werden.
- (2) ¹Einschränkungen sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes im Rahmen der darin festgelegten Zwecke zulässig. ²Jede Erhebung personenbezogener Daten ist dem Berechtigten zur Kenntnis zu geben, sobald der Zweck der Erhebung dies zulässt.
- (3) ¹Der aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften einzurichtende Verfassungsschutz des Landes unterliegt einer besonderen parlamentarischen Kontrolle. ²Ihm stehen keine polizeilichen Befugnisse zu. ³Er darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen er selbst nicht befugt ist.

Artikel 12

Gleichheit

- (1) 1Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. 2Jede Willkür und jede sachwidrige Ungleichbehandlung ist der öffentlichen Gewalt untersagt.
- (2) Niemand darf wegen der Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, sozialen Herkunft oder Stellung, einer Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder aus rassistischen Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden.
- (3) 1Frauen und Männer sind gleichberechtigt. 2Das Land ist verpflichtet, für die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherung durch wirksame Maßnahmen zu sorgen.
- (4) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, für die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen.

Artikel 13

Gewissens-, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit

- (1) Die Freiheit des Gewissens, des Glaubens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich; ihre ungestörte Ausübung wird gewährleistet.
- (2) 1Niemand ist verpflichtet, seine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu offenbaren. 2Die Behörden haben nur so weit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, wie davon Rechte und Pflichten abhängen.
- (3) Niemand darf zur Teilnahme an einer religiösen oder weltanschaulichen Handlung oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.
- (4) 1Kann ein Bürger staatsbürgerliche Pflichten nicht erfüllen, weil sie seinem Gewissen widersprechen, soll das Land ihm im Rahmen des Möglichen andere, gleichbelastende Pflichten eröffnen. 2Dies gilt nicht für Abgaben.

Artikel 14

Sonn- und Feiertage

- (1) Das Land schützt die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe.
- (2) Die mit Sonn- und Feiertagen verbundenen Traditionen sind zu achten.
- (3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 15**Unverletzlichkeit der Wohnung**

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter oder aufgrund richterlicher Entscheidung, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in den dort vorgeschriebenen Formen durchgeführt werden.
- (3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im Übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, aufgrund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung von Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Kinder und Jugendlicher vorgenommen werden.

Artikel 16**Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis**

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Eingriffe sind nur aufgrund eines Gesetzes zulässig, das eine parlamentarische Kontrolle vorsehen kann und eine mindestens nachträgliche richterliche Kontrolle vorsehen muss.

Artikel 17**Freizügigkeit**

- (1) Alle Menschen haben das Recht auf Freizügigkeit.
- (2) Das Recht, sich an jedem beliebigen Ort aufzuhalten und niederzulassen, darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden.

Artikel 18**Asylrecht, Verbot der Auslieferung und Abschiebung**

- (1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
- (2) Ausländer dürfen nicht in ein Land ausgeliefert oder abgeschoben werden, in dem für sie die Gefahr der Todesstrafe oder Folter besteht.

Artikel 19**Meinungs- und Medienfreiheit**

- (1) ¹Jeder hat das Recht, Informationen und Meinungen in jeder Form frei zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen oder anderen, rechtmäßig erschließbaren Quellen zu unterrichten. ²Die Geltung dieser Rechte in Dienst- und Arbeitsverhältnissen darf nur aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden.

- (2) 1Die Freiheit der Presse, des Rundfunks, des Films und anderer Massenmedien ist gewährleistet. 2Das Gesetz hat durch Verfahrensregelungen sicherzustellen, dass die Vielfalt der in der Gesellschaft vorhandenen Meinungen in Presse und Rundfunk zum Ausdruck kommt.
- (3) 1Gesetzliche Einschränkungen zum Schutze der Kinder und Jugendlichen sowie der Ehre und anderer wichtiger Rechtsgüter sind zulässig. 2Kriegspropaganda und öffentliche, die Menschenwürde verletzende Diskriminierungen sind verboten.
- (4) 1Hörfunk und Fernsehen haben die Aufgabe, durch das Angebot einer Vielfalt von Programmen zur öffentlichen Meinungsbildung beizutragen. 2Neben den öffentlich-rechtlichen Anstalten sind private Sender aufgrund eines Gesetzes zuzulassen. 3Dabei ist ein Höchstmaß an Meinungsvielfalt zu gewährleisten.
- (5) Rechtmäßige journalistische Tätigkeit darf durch Zeugnispflicht, Beschlagnahme und Durchsuchung nicht behindert werden.
- (6) Eine Zensur findet nicht statt.

Artikel 20 **Vereinigungsfreiheit**

- (1) 1Alle Menschen haben das Recht, Parteien, Verbände, Vereine, Gesellschaften und andere Vereinigungen zu gründen und ihnen beizutreten. 2Alle Vereinigungen haben das Recht, ihre innere Ordnung frei und selbstständig zu bestimmen.
- (2) Vereinigungen, die nach ihrem Zweck oder ihrer Tätigkeit gegen die Verfassung, die Strafgesetze oder die Völkerverständigung verstoßen, sollen aufgrund eines Gesetzes Beschränkungen unterworfen oder verboten werden.
- (3) 1Parteien und Bürgerbewegungen, die sich öffentlichen Aufgaben widmen und auf die öffentliche Meinungsbildung einwirken, müssen in ihrer inneren Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen. 2Die Freiheit ihrer Mitwirkung an der politischen Willensbildung ist zu gewährleisten.

3. Abschnitt **Politische Gestaltungsrechte**

Artikel 21 **Recht auf politische Mitgestaltung**

- (1) Das Recht auf politische Mitgestaltung ist gewährleistet.
- (2) 1Jeder hat nach Maßgabe der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung das gleiche Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern, soweit nicht für die Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. 2Eine Entlassung oder Disziplinierung

wegen einer Betätigung in Bürgerinitiativen, Verbänden, Religionsgemeinschaften oder Parteien ist unzulässig.

(3) ¹Alle Menschen haben das Recht, sich in Bürgerinitiativen oder Verbänden zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten zusammenzuschließen. ²Diese haben das Recht auf Information durch alle staatlichen und kommunalen Stellen und auf Vorbringen ihrer Anliegen bei den zuständigen Stellen und Vertretungskörperschaften. ³Das Nähere regelt ein Gesetz.

(4) Jeder hat nach Maßgabe des Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

(5) ¹Wer durch öffentliche oder private Vorhaben in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen wird, hat das Recht auf Verfahrensbeteiligung. ²Dieses Recht steht auch Zusammenschlüssen von Betroffenen zu. ³Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 22

Wahlen und Volksabstimmungen¹

(1) ¹Jeder Bürger hat nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres das Recht, zum Landtag und zu den kommunalen Vertretungskörperschaften zu wählen; nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres hat jeder Bürger das Recht, in diese gewählt zu werden. ²Anderen Einwohnern Brandenburgs sind diese Rechte zu gewähren, sobald und soweit das Grundgesetz dies zulässt.

(2) ¹Jeder Bürger hat mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres das Recht, sich an Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie an Bürgeranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden zu beteiligen. ²Andere Einwohner haben das Recht, sich an Volksinitiativen und Einwohneranträgen zu beteiligen; das Recht, sich an Volksbegehren und Volksentscheiden sowie an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden zu beteiligen, ist ihnen zu gewähren, sobald und so weit das Grundgesetz dies zulässt.

(3) ¹Wahlen und Volksabstimmungen sind allgemein, unmittelbar, gleich, frei und geheim. ²Zur Teilnahme an Wahlen sind Parteien, politische Vereinigungen, Listenvereinigungen und einzelne Bürger berechtigt. ³Die Abgeordneten werden nach einem Verfahren gewählt, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet. ⁴Wahlprüfung und Abstimmungsprüfung stehen den Volksvertretungen für das jeweilige

¹ Gemäß Artikel 2 GVBl. I/11, Nr. 30 vom 19. Dezember 2011 (Übergangsvorschrift) gilt:

„Für kommunale Wahlen und Bürgerentscheide, deren Wahl- oder Abstimmungstag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gilt Artikel 22 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Landes Brandenburg in der bis dahin geltenden Fassung fort. Entsprechendes gilt für Bürgerbegehren und Volksinitiativen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind. Für Volksbegehren, für die der Beginn und das Ende der Eintragungsfrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden sind, gilt Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg in der bis dahin geltenden Fassung fort.“

Wahlgebiet zu. ⁵Für die Abstimmungsprüfung des Volksentscheides nach Artikel 116 Abs. 1 gelten die mit dem Land Berlin vereinbarten abweichenden Regelungen im Staatsvertrag zur Regelung der Volksabstimmungen in den Ländern Berlin und Brandenburg über den Neugliederungs-Vertrag. ⁶Die Entscheidungen unterliegen der gerichtlichen Nachprüfung.

(4) ¹Wer sich um einen Sitz in einer Volksvertretung bewirbt, hat Anspruch auf eine zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Freistellung. ²Niemand darf gehindert werden, das Abgeordnetenmandat anzustreben, zu übernehmen und auszuüben. ³Eine Kündigung oder Entlassung ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.

(5) ¹Das Nähere regelt ein Gesetz. ²Das Gesetz kann insbesondere vorsehen, dass die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Rechte nur innehat, wer bereits für eine bestimmte Dauer Bürger oder Einwohner im Wahl- oder Abstimmungsgebiet ist. ³Das Gesetz kann auch vorsehen, dass Beamte, Angestellte des öffentlichen Dienstes und Richter nicht zugleich Mitglied im Landtag oder in kommunalen Vertretungskörperschaften sein können.

Artikel 23 **Versammlungsfreiheit**

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

(2) Versammlungen und Demonstrationen unter freiem Himmel können anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt, aufgelöst oder verboten werden.

Artikel 24 **Petitionsrecht**

¹Jeder hat das Recht, sich einzeln oder gemeinschaftlich mit Anregung, Kritik und Beschwerde an den Landtag, die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften und jede sonstige staatliche oder kommunale Stelle zu wenden. ²Es besteht Anspruch auf Bescheid in angemessener Frist.

4. Abschnitt

Rechte des sorbischen/wendischen Volkes und seiner Angehörigen

Artikel 25

Rechte des sorbischen/wendischen Volkes und seiner Angehörigen

- (1) ¹Das Recht des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. ²Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Verwirklichung dieses Rechtes, insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen/wendischen Volkes.
- (2) Das Land wirkt auf die Sicherung einer Landesgrenzen übergreifenden kulturellen Autonomie der Sorben/Wenden hin.
- (3) Die Sorben/Wenden haben das Recht auf Bewahrung und Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Kindertagesstätten.
- ¹(4) Im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist die sorbische/wendische Sprache in die öffentliche Beschriftung einzubeziehen. ²Die sorbische/wendische Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß.
- (5) ¹Die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden regelt ein Gesetz. ²Dies hat sicherzustellen, dass in Angelegenheiten der Sorben/Wenden, insbesondere bei der Gesetzgebung, sorbische/wendische Vertreter mitwirken.

5. Abschnitt

Ehe, Familie, Lebensgemeinschaften und Kinder

Artikel 26

Ehe, Familie und Lebensgemeinschaften

- (1) ¹Ehe und Familie sind durch das Gemeinwesen zu schützen und zu fördern. ²Besondere Fürsorge wird Müttern, Alleinerziehenden und kinderreichen Familien sowie Familien mit behinderten Angehörigen zuteil.
- (2) Die Schutzbedürftigkeit anderer auf Dauer angelegter Lebensgemeinschaften wird anerkannt.
- (3) Wer in Ehe, Familie oder einer anderen Lebensgemeinschaft psychische oder physische Gewalt erleidet, hat Anspruch auf Hilfe und Schutz des Gemeinwesens.
- (4) Die Hausarbeit, die Erziehung der Kinder, die häusliche Pflege Bedürftiger und die Berufsarbeit werden gleichgeachtet.

Artikel 27**Schutz und Erziehung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Kinder haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde.
- (2) Eltern haben das Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder.
- (3) 1Kinder genießen in besonderer Weise den Schutz von Staat und Gesellschaft. 2Wer Kinder erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfe und gesellschaftliche Rücksichtnahme.
- (4) Kindern und Jugendlichen ist durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit durch die Anerkennung zunehmender Selbstständigkeit gerecht wird.
- (5) 1Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen. 2Wird das Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährdet, insbesondere durch Versagen der Erziehungsberechtigten, hat das Gemeinwesen die erforderlichen Hilfen zu gewährleisten und die gesetzlich geregelten Maßnahmen zu ergreifen.
- (6) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern, unabhängig von der Trägerschaft, Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen.
- (7) Jedes Kind hat nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte.
- (8) Kinderarbeit ist verboten.

6. Abschnitt**Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport****Artikel 28****Grundsätze der Erziehung und Bildung**

Erziehung und Bildung haben die Aufgabe, die Entwicklung der Persönlichkeit, selbstständiges Denken und Handeln, Achtung vor der Würde, dem Glauben und den Überzeugungen anderer, Anerkennung der Demokratie und Freiheit, den Willen zu sozialer Gerechtigkeit, die Friedfertigkeit und Solidarität im Zusammenleben der Kulturen und Völker und die Verantwortung für Natur und Umwelt zu fördern.

Artikel 29**Recht auf Bildung**

- (1) Jeder hat das Recht auf Bildung.

- (2) Das Land ist verpflichtet, öffentliche Bildungseinrichtungen zu schaffen und berufliche Ausbildungssysteme zu fördern.
- (3) ¹Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage und seiner politischen Überzeugung. ²Begabte, sozial Benachteiligte und Menschen mit Behinderungen sind besonders zu fördern.

Artikel 30 **Schulwesen**

- (1) Es besteht allgemeine Schulpflicht.
- (2) ¹Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. ²Bei der Gestaltung wirken Eltern, Lehrer und Schüler sowie ihre Vertretungen und Verbände mit.
- (3) Das Schulwesen muss Offenheit, Durchlässigkeit und Vielfalt der Bildungsgänge gewährleisten.
- (4) Für die Aufnahme in weiterführende Schulen sind neben dem Wunsch der Erziehungsberechtigten Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen des Schülers maßgebend.
- (5) ¹Das Land und die Träger kommunaler Selbstverwaltung haben die Pflicht, Schulen einzurichten und zu fördern. ²Für diese Schulen besteht Schulgeldfreiheit. ³Lern- und Lehrmittelfreiheit sind durch Gesetz zu regeln.
- (6) ¹Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes gewährleistet. ²Die Träger haben Anspruch auf einen öffentlichen Finanzierungszuschuss.

Artikel 31 **Wissenschaftsfreiheit**

- (1) Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.
- (2) Forschungen unterliegen gesetzlichen Beschränkungen, wenn sie geeignet sind, die Menschenwürde zu verletzen oder die natürlichen Lebensgrundlagen zu zerstören.
- (3) Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 32 **Hochschulen**

- (1) Hochschulen haben im Rahmen der Gesetze das Recht auf Selbstverwaltung, an der Lehrende, andere Beschäftigte und Studierende beteiligt sind.
- (2) Das Recht der Errichtung von Hochschulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet.

- (3) ¹Der Zugang zum Hochschulstudium steht jedem offen, der die Hochschulreife besitzt. ²Der Erwerb der Hochschulreife durch Berufstätige und der Zugang zum Hochschulstudium ohne Hochschulreife sind zu erleichtern.
- (4) ¹Zur Ausbildung ihrer Geistlichen haben die Kirchen das Recht, eigene Anstalten mit Hochschulcharakter zu errichten und zu unterhalten. ²Entsprechendes gilt für Religionsgemeinschaften. ³Die Besetzung der Lehrstühle an den staatlichen theologischen Fakultäten erfolgt im Benehmen mit den Kirchen.
- (5) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 33

Weiterbildung

- (1) ¹Die Weiterbildung von Erwachsenen ist durch das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände zu fördern. ²Das Recht auf Errichtung von Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft ist gewährleistet.
- (2) ¹Jeder hat das Recht auf Freistellung zur beruflichen, kulturellen oder politischen Weiterbildung. ²Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 34

Kunst und Kultur

- (1) ¹Die Kunst ist frei. ²Sie bedarf der öffentlichen Förderung, insbesondere durch Unterstützung der Künstler.
- (2) ¹Das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Vermittlung des kulturellen Erbes werden öffentlich gefördert. ²Kunstwerke und Denkmale der Kultur stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (3) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützen die Teilnahme am kulturellen Leben und ermöglichen den Zugang zu den Kulturgütern.

Artikel 35

Sport

- ¹Sport ist ein förderungswürdiger Teil des Lebens. ²Die Sportförderung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände ist auf ein ausgewogenes und bedarfsgerechtes Verhältnis von Breitensport und Spitzensport gerichtet. ³Sie soll die besonderen Bedürfnisse von Schülern, Studenten, Senioren und Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.

7. Abschnitt

Kirchen und Religionsgemeinschaften

Artikel 36

Rechtsstellung

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
- (2) ¹Kirchen und Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. ²Sie verleihen ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.
- (3) ¹Das Land anerkennt den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen und Religionsgemeinschaften. ²Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, so weit sie es bisher waren. ³Andere Religionsgemeinschaften erlangen auf Antrag die gleichen Rechte, wenn ihre Satzung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten und sie den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Grundsätzen und den Grundrechten dieser Verfassung nicht widersprechen.
- (4) Kirchen und Religionsgemeinschaften dürfen, so weit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, von ihren Mitgliedern Steuern aufgrund der staatlichen Steuerlisten erheben.
- (5) Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung werden den Religionsgemeinschaften gleichgestellt.

Artikel 37

Eigentum und Staatsleistungen

- (1) Das Eigentum und andere Rechte der Kirchen, Religionsgemeinschaften und ihrer Einrichtungen an ihrem für Kultus-, Bildungs- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Vermögen werden gewährleistet.
- (2) ¹Die den Kirchen und Religionsgemeinschaften gemäß Gesetz, Vertrag oder sonstigen Rechtstiteln zustehenden Leistungen des Landes und der Träger der kommunalen Selbstverwaltung können nur durch Vereinbarung abgelöst werden. ²Soweit solche Vereinbarungen das Land betreffen, bedürfen sie der Bestätigung durch Landesgesetz.

Artikel 38

Seelsorge

- ¹In Heimen, Krankenhäusern, Strafanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie bei der Polizei sind Gottesdienste, Seelsorge und andere religiöse Handlungen den Kirchen und Religionsgemeinschaften nach Maßgabe der bestehenden Bedürfnisse zu ermöglichen. ²Artikel 13 Absatz 3 findet Anwendung.

8. Abschnitt **Natur und Umwelt**

Artikel 39 **Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen**

- (1) Der Schutz der Natur, der Umwelt und der gewachsenen Kulturlandschaft als Grundlage gegenwärtigen und künftigen Lebens ist Pflicht des Landes und aller Menschen.
- (2) Jeder hat das Recht auf Schutz seiner Unversehrtheit vor Verletzungen und unzumutbaren Gefährdungen, die aus Veränderungen der natürlichen Lebensgrundlagen entstehen.
- (3) ¹Tier und Pflanze werden als Lebewesen geachtet. ²Art und artgerechter Lebensraum sind zu erhalten und zu schützen.
- (4) Die staatliche Umweltpolitik hat auf den sparsamen Gebrauch und die Wiederverwendung von Rohstoffen sowie auf die sparsame Nutzung von Energie hinzuwirken.
- (5) ¹Land, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die Pflicht, die Umwelt vor Schäden oder Belastungen zu bewahren und dafür Sorge zu tragen, dass Umweltschäden beseitigt oder ausgeglichen werden. ²Öffentliche und private Vorhaben bedürfen nach Maßgabe der Gesetze des Nachweises ihrer Umweltverträglichkeit. ³Eigentum kann eingeschränkt werden, wenn durch seinen Gebrauch rechtswidrig die Umwelt schwer geschädigt oder gefährdet wird.
- (6) ¹Die Entsorgung von Abfällen, die nicht im Gebiet des Landes entstanden sind, ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten Berlins nur in Ausnahmefällen zulässig und auszuschließen, sofern sie nach ihrer Beschaffenheit in besonderem Maße gesundheits- oder umweltgefährdend sind. ²Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (7) ¹Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, Informationen über gegenwärtige und zu erwartende Belastungen der natürlichen Umwelt zu erheben und zu dokumentieren; Eigentümer und Betreiber von Anlagen haben eine entsprechende Offenbarungspflicht. ²Jeder hat das Recht auf diese Informationen, so weit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ³Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (8) ¹Die Verbandsklage ist zulässig. ²Anerkannte Umweltverbände haben das Recht auf Beteiligung an Verwaltungsverfahren, die die natürlichen Lebensgrundlagen betreffen. ³Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (9) Das Land wirkt darauf hin, dass auf dem Landesgebiet keine atomaren, biologischen oder chemischen Waffen entwickelt, hergestellt oder gelagert werden.

Artikel 40

Grund und Boden

- (1) ¹Die Nutzung des Bodens und der Gewässer ist in besonderem Maße den Interessen der Allgemeinheit und künftiger Generationen verpflichtet. ²Ihre Verkehrsfähigkeit kann durch Gesetz beschränkt werden. ³Grund und Boden, der dem Lande gehört, darf nur nach Maßgabe eines Gesetzes veräußert werden. ⁴Seine Nutzung ist vorzugsweise über Pacht und Erbbaurecht zu regeln.
- (2) ¹Der Abbau von Bodenschätzen bedarf der staatlichen Genehmigung. ²Dabei ist dem öffentlichen Interesse an der schonenden Nutzung des Bodens besonderes Gewicht beizumessen.
- (3) Land, Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, der Allgemeinheit den Zugang zur Natur, insbesondere zu Bergen, Wäldern, Seen und Flüssen, unter Beachtung der Grundsätze für den Schutz der natürlichen Umwelt freizuhalten und gegebenenfalls zu eröffnen.
- (4) ¹Die Einrichtung und Erhaltung von Nationalparks, Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind zu fördern. ²Naturdenkmale stehen unter öffentlichem Schutz. ³Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (5) Das Land wirkt darauf hin, dass militärisch genutzte Liegenschaften verstärkt einer zivilen Nutzung zugeführt werden.

9. Abschnitt

Eigentum, Wirtschaft, Arbeit und soziale Sicherung

Artikel 41

Eigentum und Erbrecht

- (1) ¹Eigentum und Erbrecht werden gewährleistet. ²Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) ¹Eigentum verpflichtet. ²Sein Gebrauch hat zugleich dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen.
- (3) Das Land fördert eine breite Streuung des Eigentums, insbesondere die Vermögensbildung von Arbeitnehmern durch Beteiligung am Produktiveigentum.
- (4) ¹Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. ²Sie darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. ³Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.

(5) 1Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Eigentumsformen zum Wohle der Allgemeinheit überführt werden. 2Für die Entschädigung gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

Artikel 42 **Wirtschaft**

(1) 1Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung wirtschaftlicher Eigeninitiative, so weit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die Verfassung und die ihr entsprechenden Gesetze verstößt. 2Das Land strebt Wettbewerb und Chancengerechtigkeit an.

(2) 1Das Wirtschaftsleben gestaltet sich nach den Grundsätzen einer sozial gerechten und dem Schutz der natürlichen Umwelt verpflichteten marktwirtschaftlichen Ordnung. 2Der Missbrauch wirtschaftlicher Macht ist unzulässig und zu verhindern.

Artikel 43 **Land- und Forstwirtschaft**

(1) Die Nutzung des Bodens durch die Land- und Forstwirtschaft muss auf Standortgerechtigkeit, Stabilität der Ertragsfähigkeit und ökologische Verträglichkeit ausgerichtet werden.

(2) Das Land fördert insbesondere den Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zur Pflege der Kulturlandschaft, zur Erhaltung des ländlichen Raumes und zum Schutz der natürlichen Umwelt.

Artikel 44 **Strukturförderung**

Das Land gewährleistet eine Strukturförderung der Regionen mit dem Ziel, in allen Landesteilen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen und zu erhalten.

Artikel 45 **Soziale Sicherung**

(1) 1Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner Kräfte für die Verwirklichung des Rechts auf soziale Sicherung bei Krankheit, Unfall, Invalidität, Behinderung, Pflegebedürftigkeit und im Alter zu sorgen. 2Soziale Sicherung soll eine menschenwürdige und eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglichen.

(2) In Notlagen, die ein menschenwürdiges Leben nicht ermöglichen und die durch eigene Kräfte und Mittel nicht behoben werden können, besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe.

(3) 1Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für die Beratung, Betreuung und Pflege im Alter, bei Krankheit, Behinderung, Invalidität und Pflegebedürftigkeit sowie für

andere soziale und karitative Zwecke sind staatlich zu fördern, unabhängig von ihrer Trägerschaft. 2In Heimen stehen den Bewohnern Mitentscheidungsrechte zu.

Artikel 46

Nothilfe

Jeder Mensch ist bei Unglücksfällen, Katastrophen und besonderen Notständen nach Maßgabe der Gesetze zur Nothilfe verpflichtet.

Artikel 47

Wohnung

(1) Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner Kräfte für die Verwirklichung des Rechts auf eine angemessene Wohnung zu sorgen, insbesondere durch Förderung von Wohneigentum, durch Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus, durch Mieterschutz und Mietzuschüsse.

(2) 1Die Räumung einer Wohnung darf nur vollzogen werden, wenn Ersatzwohnraum zur Verfügung steht. 2Bei einer Abwägung der Interessen ist die Bedeutung der Wohnung für die Führung eines menschenwürdigen Lebens besonders zu berücksichtigen.

Artikel 48

Arbeit

(1) Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner Kräfte durch eine Politik der Vollbeschäftigung und Arbeitsförderung für die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zu sorgen, welches das Recht jedes einzelnen umfasst, seinen Lebensunterhalt durch freigewählte Arbeit zu verdienen.

(2) 1Unentgeltliche Berufsberatung und Arbeitsvermittlung werden gewährleistet. 2So weit eine angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, besteht Anspruch auf Umschulung, berufliche Weiterbildung und Unterhalt.

(3) 1Die Arbeitnehmer haben ein Recht auf sichere, gesunde und menschenwürdige Arbeitsbedingungen. 2Männer und Frauen haben Anspruch auf gleiche Vergütung bei gleichwertiger Arbeit.

(4) Auszubildenden, Schwangeren, Alleinerziehenden, Kranken, Menschen mit Behinderungen und älteren Arbeitnehmern gebührt besonderer Kündigungsschutz.

Artikel 49

Berufsfreiheit

(1) 1Jeder hat das Recht, seinen Beruf frei zu wählen und auszuüben. 2In diese Freiheit darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

(2) Öffentliche, für alle gleiche Arbeits- und Dienstpflichten sind nur für besondere, durch Gesetz festgelegte Zwecke zulässig.

Artikel 50 **Mitbestimmung**

Die Beschäftigten und ihre Gewerkschaften haben nach Maßgabe der Gesetze das Recht zur Mitbestimmung in Angelegenheiten der Betriebe, Unternehmen und Dienststellen.

Artikel 51 **Koalitionsfreiheit und Streikrecht**

(1) ¹Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen (Koalitionen) zu bilden, ist für jeden und für alle Berufe gewährleistet. ²Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

(2) ¹Das Recht der Koalitionen umfasst insbesondere den Abschluss von Tarifverträgen, die für allgemein verbindlich erklärt werden können. ²Gewerkschaften haben nach Maßgabe der Gesetze das Recht auf Zutritt zu allen Betrieben, Unternehmen und Dienststellen. ³Das Streikrecht wird gewährleistet.

10. Abschnitt **Gerichtsverfahren und Strafvollzug**

Artikel 52 **Grundrechte vor Gericht**

(1) ¹Ausnahmegerichte sind unzulässig. ²Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

(3) Alle Menschen sind vor Gericht gleich und haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

(4) ¹Jeder hat Anspruch auf ein faires und zügiges Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht. ²Die Öffentlichkeit darf nur nach Maßgabe des Gesetzes ausgeschlossen werden.

(5) Niemand darf gezwungen werden, gegen sich selbst oder durch Gesetz bestimmte nahestehende Personen auszusagen.

Artikel 53**Grundrechte im Strafverfahren**

- (1) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
- (2) Jeder wegen einer Straftat Beschuldigte oder Angeklagte ist so lange als unschuldig anzusehen, bis er rechtskräftig verurteilt ist.
- (3) Niemand darf wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.
- (4) Ein Beschuldigter kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen.

Artikel 54**Strafvollzug**

- (1) Im Strafvollzug ist die Würde des Menschen zu achten; er muss darauf ausgerichtet sein, den Strafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.
- (2) Der entlassene Strafgefangene hat nach Maßgabe der Gesetze einen Anspruch auf Hilfe zu seiner Wiedereingliederung.